



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkowsy (Blola)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsdirktor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 42,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 2

Gemeinde Briesen

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna Seite 3

Gemeinde Werben

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno Seite 4

Jagdgenossenschaft Briesen

- Information zur Auszahlung des Pachtzinses 2019 Seite 5

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 5

Jagdgenossenschaft Guhrow

- Einladung zur Jahresversammlung Seite 5

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Ankauf von Flächen in Burg (Spreewald) im Bereich Flurneuordnung Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 6
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 6
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) Seite 7

Service

- Veolia stellt Betrieb von Trink- und Abwasseranlagen sicher - auch im Notfall Seite 7
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Aufruf zur Teilnahme am Festumzug anlässlich des 28. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9, § 24, § 30 Absatz 4 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 beschlossene Entschädigungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses Burg (Spreewald) einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 9 für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin des Amtes in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben werden Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch Fahrten der Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie zu Absprachen mit dem Amt abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 25 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 25 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in denen er bzw. sie Mitglied ist, nicht teilnimmt.

(4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sit-

zungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(5) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses beträgt 80 Euro monatlich.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Amtsausschussvorsitzende oder den Amtsausschussvorsitzenden

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Amtsausschussvorsitzende oder den Amtsausschussvorsitzenden beträgt 300 Euro monatlich.

(2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 4 und 5 ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Amtsausschussvorsitzender oder Amtsausschussvorsitzende sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

§ 7

Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für Betreuung

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder des Amtsausschusses wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Amtsausschussvorsitzenden genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden. Dienstreisen des oder der Amtsausschussvorsitzenden sind von der Stellvertretung zu genehmigen.

§ 9

Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem oder der Amtsausschussvorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

§ 10

Entschädigung für den Beauftragten oder die Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Der oder die Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Euro monatlich. § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 11. Februar 2013 und deren 1. Änderung vom 19. März 2018 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 25.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Briesen

Entschädigungssatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna

Die Gemeinde Briesen/Brjazyna erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 i. V. m. § 30 Absatz 4 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 2. März 2020 beschlossene Entschädigungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen/Brjazyna einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 9 für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Gemeinde in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Grundsätze

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung

deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen er bzw. sie Mitglied ist, nicht teilnimmt.

(4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausbezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(5) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 70 Euro monatlich.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 570 Euro monatlich. Zusätzlich wird der Betrag nach § 4 gezahlt.

(2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 Satz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1 Satz 1.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

§ 7**Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

§ 8**Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bei Dienstreisen des oder der Vorsitzenden von der Stellvertretung, genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden.

§ 9**Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.
- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unaufgefordert anzuzeigen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11. März 2013 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 06.03.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Werben**Entschädigungssatzung der Gemeinde Werben/Wjebno**

Die Gemeinde Werben/Wjebno erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 i. V. m. § 30 Absatz 4 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. Februar 2020 beschlossene Entschädigungssatzung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Werben/Wjebno einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 10 für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Gemeinde in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2**Grundsätze**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen er bzw. sie Mitglied ist, nicht teilnimmt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (5) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 4**Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 70 Euro monatlich.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 800 Euro monatlich.
- (2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Um-

fang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1.

§ 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro monatlich.

(2) § 5 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

(4) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung.

§ 8 Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwendungen für Betreuung

(1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstauffall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bei Dienstreisen des oder der Vorsitzenden von der Stellvertretung, genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden.

§ 10 Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unaufgefordert anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 9. April 2013 und deren 1. Änderung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 28.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald) am 27. April um 19 Uhr im „Deutschen Haus“ wird herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl Kassenprüfer
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Reinertrag 2019/2020
6. Entlastung des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2020/2021
8. Diskussion und Sonstiges

Der Vorstand trifft sich bereits 18.30 Uhr!

Die Jagdpächter sind herzlich eingeladen.

Johannes Schimmank

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

Information zur Auszahlung des Pachtzinses 2019

In der Jahreshauptversammlung am 7. Februar wurde durch die anwesenden Mitglieder der Genossenschaft der Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für 2019 gefasst. Somit liegt der Pachtzins zur Auszahlung bereit!

Am Versammlungstag erfolgte keine Auszahlung.

Der Vorstand hat mit der Kassenführung abgestimmt, dass die ausstehenden Zahlungen erst im nächsten Jahr erfolgen werden.

Wir bedanken uns für das Verständnis und hoffen auf eine wieder gut besuchte Jahreshauptversammlung 2021!

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Guhrow

Einladung zur Jahresversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Guhrow zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft am Donnerstag, dem 30. April, um 19.30 Uhr, im Gemeindebüro Guhrow recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Auswertung der Jagdergebnisse
5. Sonstiges

Vorstand der Jagdgenossenschaft Guhrow

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Ankauf von Flächen in Burg (Spreewald) im Bereich Flurneueordnung

In der Gemeinde Burg (Spreewald) wird seit einiger Zeit ein Flurneueordnungsverfahren durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung durchgeführt.

Im Verfahrensgebiet besteht ein Bedarf seitens der Gemeinde für den Ausbau von Wanderwegen, geplante Erweiterungen des Radwegenetzes (z. B. Ringchausee) und die Sicherung von Flächen für bestehende Wege und Gewässer.

Idealerweise sollen diese im Verfahrensgebiet in Land abgegolten und wertmäßig begleitet werden.

Dafür benötigt die Gemeinde Flächen zum Tausch. **Wenn Bürger Interesse am Verkauf von Flächen im Gebiet der Flurneueordnung haben**, können sie sich bitte direkt an das Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, SB Liegenschaften, wenden. Entsprechende Vereinbarungen unter der Einbindung der Flurneueordnungsbehörde und der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) können dann vorbereitet werden.

Burg (Spreewald), 07.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- 02/005/2020: Beschluss der Gewässeröffnung östliche Spree - Erstellung und Weiterentwicklung des Projekts sowie Antragstellung an das Landesumweltamt
- 02/012/2020: Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2020
- ohne Nr.: Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) beauftragt die Verwaltung, mit der Umplanung für die Mehrzweckhalle zu beginnen.

Hauptausschuss Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow

Sitzung am 20.02.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 03/007/2020: Zustimmung zum Abschluss Mietvertrag Objekt Döbbricker Straße 1, Dissen, 03096 Dissen-Striesow

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Sitzung am 20.02.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 04/001/2020: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

nicht öffentlicher Teil:

- 04/002/2020: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 21/21 der Flur 2 in der Gemarkung Fehrow

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 24.02.2020

öffentlicher Teil:

- 10/003/2020: Beschluss zur Unterstützung des Antrages der Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow an den Landkreis Spree-Neiße zur Übernahme des Heimatmuseums Dissen/Dešno in kreisliche Trägerschaft
- 10/004/2020: Beschluss der Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/005/2020: Zustimmung zum Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung eines/einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Gemeindevertretung Werben/Wjerbno

Sitzung am 25.02.2020

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Bestellung von Herrn Jörg Bandmann als weiteren Vertreter der Gemeinde Werben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“
- 09/001/2020: Ablehnung der 1. Satzung der Gemeinde Werben/Wjerbno zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte
- 09/002/2020: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nichtöffentlicher Teil:

- 09/024/2020: Zustimmung zum Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 1347 der Flur 1 in der Gemarkung Werben

Gemeindevertretung Briesen/Brjazyna

Sitzung am 02.03.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 01/005/2020: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung vom Vorhaben- und Erschließungsplan „Siedlungsbebauung an der Schule“ zur Einfriedung des Grundstücks Flurstücke 61/4 und 61/3 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Alle Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse entfallen bis einschließlich dem 19. April.

Ersatztermine stehen noch nicht fest.

Nachfolgende Termine sind vorbehaltlich der aktuellen Lage zu betrachten.

Bitte informieren Sie sich im Bürgerportal unter www.amt-burg-spreewald.de/kommunalpolitik-sitzungen über die aktuellen Termine und beachten Sie etwaige Bekanntmachungen.

Montag, 20. April

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Feuerwehr

Mittwoch, 22. April

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Haus der Begegnung

Montag, 27. April

18.30 Uhr, Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag, 28. April

19.30 Uhr, Bauausschuss Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 29. April

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Montag, 4. Mai

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/

Borkowy (Blota)

Sitzung am 20.02.2020

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Bestellung von Herrn Herbert Fiedermann als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Soziales
- 02/003/2020: Beschluss zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 30.000 Euro zu Planungskosten für Wege- und Brückenbau in der Gemeinde Werben

- 01/006/2020: Sanierung Wohngebiet „An der Schule“ – Sanierung des gepflasterten Fahrstreifens innerhalb der Mischverkehrsfläche – Auftragsvergabe Bauleistung an die Fa. ARGUS Straßenbau GmbH & Co. KG aus Kolkwitz
- 01/007/2020: Ausbau der Schulstraße 2. BA – Gehweganbau von der Schule bis zur L 50 (Dorfstraße) – Auftragsvergabe Bauleistung an die Fa. ARGUS Straßenbau GmbH & Co. KG aus Kolkwitz
- 01/008/2020: Aufhebung des Beschlusses Drucks.-Nr. 01/003/2020 und erneuter Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Hauptausschuss Burg (Spreewald)/Borkowy (Blota)

Sitzung am 22.01.2020

öffentlicher Teil:

- 02/020/2020: Zustimmung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Höhe von 600 Euro zur Anmietung eines WC-Containers zum 18. Spreewaldmarathon
- ohne Nr.: Ablehnung des Antrags der Fw Burg-Kauper zur Präsentation des Feuerwehroldtimers Benz Coupe beim Oldtimertreffen in Eisenhüttenstadt
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Gemeinde Briesen auf kostenlose Nutzung der Verkaufsstände für das Ortsjubiläum im September 2021
- ohne Nr.: Beschluss zur finanziellen Unterstützung der Domowina-Jugend Burg für das Osterfeuer in Höhe von 300 Euro

nichtöffentlicher Teil:

- 02/011/2020: Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens der Gemeinde Burg (Spreewald), valutierend mit 298.733,27 €, bei der DZ Hyp AG

Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald)

Verbandsversammlung vom 16.03.2020

öffentliche Sitzung:

- 01/20 Abwahl von Frau Ines Wolff als Stellvertreterin der Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) und Wahl von Herrn Christoph Neumann als Stellvertreter der Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
- 02/20 Beschluss zum Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung eines/einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
- 03/20 Beschluss der Vergaberichtlinie des TAZ Burg (Spreewald)

Wichtige Information der Ordnungsverwaltung zum Osterfeuer

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

aufgrund der aktuellen Situation können in diesem Jahr keine Osterfeuer genehmigt bzw. durchgeführt werden.

Veranstalter privater Osterfeuer, die bereits eine Genehmigung erhalten haben, dürfen dieses ebenfalls nicht abbrennen. Die Bescheide behalten aber ihre Gültigkeit und eine Durchführung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einschränkungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.03.2020 sind aufgehoben.
- Es besteht am geplanten Abbrenntag Waldbrandgefahrstufe 1 oder 2.
- Die Ordnungsverwaltung wird über das geplante Abbrenndatum informiert.

- Das gesammelte Abbrennmaterial wird frühestens 2 Tage vor diesem Termin auf- bzw. umgeschichtet.
 - Im weiteren haben die Auflagen der Genehmigung Bestand.
- Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Ordnungsverwaltung

Amt Burg (Spreewald)

Stellenausschreibung

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
Gebäudemanagement (m/w/d)**
(unbefristet, in Vollzeit)



unter: www.amt-burg-spreewald.de

Service

Veolia stellt Betrieb von Trink- und Abwasseranlagen sicher - auch im Notfall

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) informiert

Das Wasser läuft aus dem Wasserhahn in bester Qualität - auch in Corona-Zeiten. Ebenso ist die Reinigung der Abwässer sichergestellt. Aktuell gibt es hierbei keinerlei Einschränkungen, der Betrieb der Anlagen im Gebiet des TAZ Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wird durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH rund um die Uhr gewährleistet. Der Wasserdienstleister hat dafür einen umfangreichen Epidemie-Plan entwickelt und steht in engem Austausch mit den zuständigen Behörden sowie den Verbänden und Kommunen. Dieser orientiert sich am nationalen Epidemie-Plan und an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Europäischen Zentrums für Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und des Robert Koch-Instituts (RKI).

„Wir haben alles so organisiert, dass Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten und im Notfall den Betrieb der Trinkwasser- und Abwasseranlagen über das Fernwirkssystem im Home-Office überwachen können“, berichtet Tina Stroisch, Sprecherin der Veolia Wasser Deutschland GmbH.

Vor-Ort-Kontrollen und notwendige Arbeiten auf Anlagen erfolgen von getrennten, unabhängig voneinander agierenden Teams. Statt auf Besprechungen und Dienstreisen setzt Veolia auf Video- oder Telefonkonferenzen, um den direkten Kontakt zwischen den Mitarbeitern zu reduzieren. „Damit wollen wir verhindern, dass im Ernstfall plötzlich mehrere Kollegen auf einmal unter Quarantäne gestellt werden müssten“, so Tina Stroisch.

Das bedeutet auch, dass die geplanten Termine zu den Zählerwechseln und Abnahmen von Gartenwasserzählern bis auf weiteres ruhen. Die Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Es ist gewährleistet, dass Mitarbeiter im Notfall auch von anderen Unternehmensstandorten unterstützen können. Alle Veolia-Beschäftigten sowie externe Dienstleister wurden über die Notwendigkeit der grundlegenden Hygieneprinzipien belehrt und aufgefordert, ohne Ausnahme die vorgeschriebene persönliche Schutzkleidung zu tragen.

Technische Störungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung können wie gehabt unter der kostenfreien Notfall-Rufnummer 0800 7354121 gemeldet werden.

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

28. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 30.08.2020

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

Höhepunkt des **28. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald)** ist der traditionelle Festumzug am **Sonntag, dem 30. August 2020, um 14 Uhr.**



Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote.

Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 10.07.2020** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an.

Hinweis:

► Schwerlasttransporter/Trucks etc. sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie für Ihre kreativen Ideen!

i. A. des Festkomitees

Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus

Tel. 035603 75016-12

Fax an 035603 75016-16

E-Mail: g.eichhorst@burgimspreewald.de

Anmeldung zum Festumzug des 28. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald), 30.08.2020, 14 Uhr

Bildtitel:

Anzahl der Mitwirkenden:

Wer gestaltet das Bild?

- ausschließlich Laufgruppe
- ausschließlich Pferde mit Reitern
- benötigte Aufstellfläche (in Meter)
- eigene Musik
- Laufgruppe mit Pferden
- motorisiertes Bild
- Es werden Lebensmittel vom Wagen gereicht.
-

Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)

.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner/in:

Telefon: **E-Mail:**

Adresse:

Bitte komplett ausfüllen!